

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)Satzung

über die regelmäßige Weitergabe von Daten  
an die kommunale Statistikstelle von anderen  
Verwaltungsstellen der Stadt Esslingen am Neckar

vom 3. Mai 1993

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 109 vom 13. Mai 1993

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) - LStatG - hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die beim Amt für Statistik und Wahlen eingerichtete kommunale Statistikstelle wird im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG betrieben.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

1. Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:
  1. Statistik über den Bevölkerungsbestand;
  2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen;
  3. Statistik über die Aussiedler und Flüchtlinge.
2. Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

§ 3

Verfahren der Datenweitergabe

1. Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Weitergabe kann auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden.

## § 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik  
über den Bevölkerungsbestand

1. Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum Stand 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:
  1. Straßenummer und Hausnummer der Wohnung in Esslingen am Neckar;
  2. Datum des Einzugs;
  3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
  4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
  5. Nummer der kleinräumigen Zuordnung und des Schulbezirks aller Wohnungen in Esslingen am Neckar;
  6. Ordnungsmerkmal;
  7. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
  8. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;
  9. Anzahl weiterer Wohnungen in Esslingen am Neckar oder sonst in Deutschland;
  10. Datum des Zuzugs in Esslingen am Neckar und gegebenenfalls in Deutschland;
  11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
  12. Datum der letzten Familienstandsänderung;
  13. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;
  14. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Esslingen am Neckar;
  15. Anmeldung des Ehepartners in Esslingen am Neckar für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung;
  16. Anzahl der in Esslingen am Neckar lebenden Kinder unter 18 Jahren;
  17. Müll- und Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt;
  18. Wahlberechtigung;

19. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Esslingen am Neckar, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs;
  20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland;
  21. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
  22. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister.
2. Für diese Statistik werden als Hilfsmerkmale weitergegeben:
1. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Esslingen am Neckar, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Esslingen am Neckar;
  2. Datum des Einzugs in diese Wohnungen;
  3. Datum des letzten Statuswechsels in diesen Wohnungen;
  4. derzeitiger Status dieser Wohnungen;
  5. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

## § 5

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik  
über die Bevölkerungsbewegung

1. Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 17 sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:
  1. Anlass der Veränderungsmeldung;
  2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
  3. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Esslingen am Neckar;
  4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Esslingen am Neckar, Hausnummern und Status dieser Wohnungen;
  5. über den Ehepartner:

- a) Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
  - b) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Esslingen am Neckar;
  - c) Straßennummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Esslingen am Neckar;
6. bei Eheschließung:
- a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
- b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
- c) Straßennummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Esslingen am Neckar;
7. bei Beendigung der Ehe: Ehedauer;
8. bei Geburt:
- a) Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
  - b) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
  - c) wievielte Geburt in dieser Ehe;
  - d) Mehrlingsgeburt;
  - e) Rechtsstellung des Kindes;
  - f) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter;
9. bei Sterbefall: Sterbedatum;
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Esslingen am Neckar:
- a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;
  - b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;

11. c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;  
bei Umzug in Esslingen am Neckar:
    - a) Straßennummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
    - b) Status der aufgegebenen Wohnung;
  12. bei Staatsangehörigkeitsänderung:  
frühere Staatsangehörigkeit;
  13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit:  
frühere Religionszugehörigkeit.
2. Für diese Statistik werden die Hilfsmerkmale nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 weitergegeben.

## § 6

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Aussiedler und Flüchtlinge.

Für die Statistik über die Aussiedler und Flüchtlinge gibt die Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge monatlich für jede Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt hat, folgende Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Antrags- und Vertreibungsjahr;
2. Geburtsjahr;
3. Geschlecht;
4. Familienstand;
5. Berufsbezeichnung;
6. Herkunftsland;
7. im Ausweis eingetragene Kinderzahl sowie das Geburtsjahr und Geschlecht der Kinder;
8. Ablehnung des Antrages.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haupt- und Personalamt

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)